



Klienten-Info

Ausgabe 4/2014

Inhalt:

1. GMBH LIGHT - DARSTELLUNG DES STAMMKAPITALS	1
2. SELBSTANZEIGEN WERDEN AB 1.10.2014 TEURER.....	2
3. DAS ENDE DER 183-TAGE-REGEL BEI DER PERSONALGESTELLUNG	3
4. STAATEN MIT UMFASSENDEr AMTSHILFE	4
5. DER NEUE PENDLERRECHNER – UPDATE 2.0	4
6. SPLITTER	5
7. TERMINE.....	7

1. GmbH light - Darstellung des Stammkapitals

Der im Vorjahr groß propagierten „GmbH light“ war nur ein kurzes Leben beschieden. Dabei wäre es so einfach gewesen: Man gründet eine GmbH mit einem Mindeststammkapital von 10.000 €, zahlt 5.000 € ein und damit ist die Angelegenheit erledigt. Als positiver Nebeneffekt wäre die Mindestkörperschaftsteuer auf 500 € gesunken. Die damit verbundenen Steuerausfälle dürften der Hauptgrund gewesen sein, dass seit 1.3.2014 wieder alles anders ist. Seither beträgt das Mindeststammkapital wieder 35.000 €. Es ist allerdings zulässig, bei Gründung einer GmbH ein „gründungsprivilegiertes“ Mindeststammkapital von 10.000 € zu vereinbaren und lediglich 5.000 € (statt 17.500 €) auf das Stammkapital einzuzahlen („Gründungsprivileg“). Die Gründungsprivilegierung endet nach 10 Jahren. Die **Mindestkörperschaftsteuer** beträgt jetzt wieder 1.750 € pa, wobei für Neugründungen in den ersten fünf Jahren nur 125 € pro Quartal und in den folgenden fünf Jahren 250 € pro Quartal vorgeschrieben werden.

Gesellschaften, die in der Zeit vom 1.7.2013 bis 28.2.2014 mit einem niedrigerem Stammkapital gegründet wurden oder deren Stammkapital in dieser Zeit auf unter 35.000 € herabgesetzt wurde, müssen bis spätestens 1.3.2024 eine Kapitalerhöhung vornehmen.

Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstrehänder hat nunmehr eine **Stellungnahme zur Darstellung des Stammkapitals im Jahresabschluss einer „gründungsprivilegierten GmbH“ und der „GmbH light“** herausgegeben.

Grundsätzlich gilt, dass das im Gesellschaftsvertrag festgelegte und im Firmenbuch eingetragene Stammkapital in der Bilanz auszuweisen ist. Davon sind die nicht einforderbaren ausstehenden Stammeinlagen offen abzusetzen (Differenz aus Mindeststammkapital von 35.000 € zur gründungsprivilegierten Stammeinlage). Davon werden außerdem, wie bisher bei einer GmbH üblich, die nicht eingeforderten, aber einforderbaren Stammeinlagen offen abgesetzt.

Der Ausweis des Stammkapitals einer **gründungsprivilegierten GmbH** kann wie folgt erfolgen:

I. Stammkapital	35.000
abzüglich nach § 10b Abs. 4 GmbHG nicht einforderbare ausstehende Stammeinlagen	-25.000
gründungsprivilegierte Stammeinlagen	10.000
abzüglich nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlagen	-5.000
	5.000

Alternativ ist auch folgende Darstellung möglich :

I. Stammkapital	35.000
abzüglich nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlagen (davon nach § 10b Abs. 4 GmbHG nicht einforderbar 25.000€)	-30.000
	5.000

Die Darstellung des Stammkapitals der **GmbH light** hingegen stellt sich wie folgt dar:

I. Stammkapital	10.000
abzüglich nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlagen	-5.000
	5.000

2. **Selbstanzeigen werden ab 1.10.2014 teurer**

Der Gesetzgeber zieht die Schraube bei der finanzstrafrechtlichen Selbstanzeige fester. Durch die Finanzstrafgesetz-Novelle 2014 treten **ab dem 1.10.2014** beachtliche Verschärfungen ein. Wer also gerade eine Selbstanzeige vorbereitet, sollte vor Tatentdeckung noch rasch handeln!

Für ab dem 1.10.2014 anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau, Abfertigung oder Prüfung nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe erstatteten **Selbstanzeige** ist die **völlige strafbefreiende Wirkung abgeschafft**. Wurde das **Finanzvergehen vorsätzlich oder grob fahrlässig** begangen, so kann künftig Straffreiheit nur mehr erlangt werden, wenn der Abgabepflichtige eine **Abgabenerhöhung** (wirtschaftlich als „Strafzuschlag“ anzusehen) gemeinsam mit der verkürzten Steuer bezahlt.

Dieser **Strafzuschlag** ist gestaffelt nach der Höhe des in der Selbstanzeige berechneten Abgabemehrbetrages:

Strafzuschlag	bei einem Abgabemehrbetrag von
5 %	bis zu 33.000 €
15 %	bis zu 100.000 €
20 %	bis zu 250.000 €
30 %	mehr als 250.000 €

Lediglich im Falle von leichter Fahrlässigkeit entfällt der Strafzuschlag. Allerdings wird die alles entscheidende Frage, ob leichte oder grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz vorliegt, von der Abgabenbehörde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und diesbezüglich ergangenen Judikatur beurteilt.

Gleichzeitig wird der erst ab 1.1.2011 eingeführte Zuschlag von 25 % bei **wiederholter Selbstanzeige** wieder abgeschafft. Wird daher ab 1.10.2014 hinsichtlich **desselben Abgabeanpruchs** neuerlich eine **Selbstanzeige** eingebracht, ist künftig die Straffreiheit ausgeschlossen.

Beispiel: Wurde bereits im Vorjahr eine Selbstanzeige z.B. wegen der Einkommensteuer des Jahres 2010 erstattet, und stellt man nachträglich fest, dass man etwas vergessen hat, kann ab 1.10.2014 einer neuerlichen (erweiterten) Selbstanzeige wegen dieser Einkommensteuer 2010 keine strafbefreiende Wirkung mehr zukommen.

3. Das Ende der 183-Tage-Regel bei der Personalgestellung

Wir haben in der Klienten-INFO des Vorjahres bereits mehrfach darüber berichtet, dass sich der VwGH dafür ausgesprochen hat, bei internationalen Sachverhalten einen wirtschaftlichen Arbeitgeberbegriff anzuwenden. Dies bedeutet, dass die in den Doppelbesteuerungsabkommen enthaltene 183-Tage-Regelung nicht anwendbar ist und **ein entsendeter Arbeitnehmer im Tätigkeitsstaat auch dann steuerpflichtig wird, wenn er im Tätigkeitsstaat nur vorübergehend (d.h. weniger als 183 Tage) tätig wird**, sofern der Beschäftigte den Arbeitslohn (z.B. im Wege der Verrechnung einer Gestellungsvergütung) trägt. Das BMF hat nun kürzlich in einem Erlass zu der Umsetzung dieser neuen Rechtsansicht Stellung genommen.

Das BMF hält nunmehr fest, dass im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die abkommensrechtliche Arbeitgeberbereiungenschaft dem Beschäftigten zukommt. Es wird aber ausdrücklich betont, dass für das innerstaatliche Recht keine Änderung des Arbeitgeberbegriffes eintritt.

Der Anwendungsbereich des wirtschaftlichen Arbeitgebers beschränkt sich auf die (**passive**) **Arbeitskräfteüberlassung**, die eine Duldungsleistung darstellt; diese ist von der Erbringung aktiver Dienstleistungen (Assistenzleistungen) wie beispielsweise Beratungsleistungen, Schulungsleistungen, Überwachungsleistungen und anderen Assistenzleistungen zu unterscheiden.

In Besteuerungsfällen mit einem ausländischen Beschäftigten („**Outbound-Fälle**“) sind die auf die Auslandsentsendung des Dienstnehmers entfallenden Einkünfte bei Anwendung von DBAs, die dem Befreiungssystem folgen, in Österreich grundsätzlich auch dann von der Besteuerung – unter Progressionsvorbehalt – freizustellen, wenn die Entsendung nicht die 183-Tage-Frist übersteigt. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der ausländische Tätigkeitsstaat den Beschäftigten gleichfalls als Arbeitgeber wertet, sodass beide Vertragsstaaten von einer Zuteilung des Besteuerungsrechtes an den Tätigkeitsstaat ausgehen. Sollte im Tätigkeitsstaat hingegen keine Besteuerung erfolgen, so liegt die (widerlegbare) Vermutung vor, dass die Voraussetzung für eine Verpflichtung zur Steuerfreistellung in Österreich nicht erfüllt wird. Der Erlass führt in diesem Zusammenhang folgendes Beispiel an:

„Die Vermutung könnte beispielsweise dadurch widerlegt werden, dass die ausländische Steuerverwaltung den Beschäftigten zwar korrespondierend zur österreichischen Einstufung als Arbeitgeber im Sinn der 183-Tage-Klausel wertet, dass sich aber in Anwendung des innerstaatlichen Steuerrechts keine Steuerleistung ergibt.“

In „**Inbound-Fällen**“ (ausländischer Arbeitnehmer, inländischer Beschäftigter) ist Österreich mangels Anwendbarkeit der 183-Tage-Regel grundsätzlich vom ersten Tag an berechtigt, die nach Österreich überlassenen Arbeitnehmer zu besteuern. Da die wirtschaftliche Arbeitgeberbereiungenschaft aber nicht für das innerstaatliche Recht gilt, ist der inländische Beschäftigte nicht zum Lohnsteuerabzug verpflichtet. Der inländische Beschäftigte muss aber bei Überweisung der Gestellungsvergütung an den ausländischen Überlasser einen Steuerabzug von 20 % vornehmen.

Soll dieser Steuerabzug vermieden werden, bestehen bei der **konzerninternen Personalüberlassung** folgende Möglichkeiten:

- ein Nachweis im Sinne d. DBA-Entlastungsverordnung (insbesondere ein vollständig und korrekt ausgefülltes sowie von der zuständigen ausländischen Finanzverwaltung bescheinigtes, maximal ein Jahr altes Formular ZS-QU2 für den Überlasser) vorliegt und
- ein freiwilliger Lohnsteuerabzug entweder durch den ausländischen Überlasser oder den inländischen Beschäftigten

vorgenommen wird.

Erfolgt kein freiwilliger Lohnsteuerabzug, können auf Basis des ZS-QU2 nur jene Teile der Gestellungsvergütung vom Steuerabzug an der Quelle befreit werden, die wirtschaftlich nicht den Arbeitnehmerbezügen entsprechen, das sind insbesondere die Lohnnebenkosten, Gemeinkosten und der Gewinnaufschlag.

In **sonstigen Überlassungsfällen** kann - wie bisher - im Vorfeld beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart die Ausstellung eines **Befreiungsbescheides** beantragt werden, wenn ein freiwilliger Lohnsteuerabzug in Österreich vorgenommen wird.

Im **Verhältnis zu Deutschland** soll es bei der gewerblichen Arbeitskräfteüberlassung (iSd AÜG) weiterhin zur Anwendung der 183-Tage-Regel kommen. Die durch das VwGH-Erkenntnis geschaffene neue Rechtslage gilt daher im Verhältnis zu Deutschland nur für sonstige nicht gewerbliche Arbeitskräfteüberlassungen, insbesondere die konzerninterne Arbeitskräfteüberlassung.

Die **neue Rechtslage** ist grundsätzlich auf alle im Zeitpunkt der Kundmachung des Erlasses (**20. Juni 2014**) **offenen Fälle anzuwenden**. Auf bereits zu diesem Zeitpunkt bestehende Konzernentsendungen nach Österreich kann noch die bisher übliche Verwaltungspraxis ausnahmsweise vo-

rübergehend angewendet werden, wenn ein Besteuerungsnachweis betreffend die in Österreich erbrachten Dienstleistungen aus dem Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers erbracht wird.

4. Staaten mit umfassender Amtshilfe

Das österreichische Steuerrecht verlangt bei einigen ausländischen Sachverhalten entweder einen Bezug zur EU oder das Vorliegen einer **"umfassenden" Amtshilfe** mit dem betreffenden Staat. Als Beispiele sind hier anzuführen:

- Verlustnachversteuerung für ausländische Betriebsstätten
- Spendenbegünstigung für ausländische Einrichtungen
- Einbezug ausländischer Gruppenmitglieder in eine Steuergruppe
- Steuerfreiheit für ausländische Portfoliodividenden

Vom BMF wurde kürzlich die nachstehende Liste von **Staaten** und Territorien veröffentlicht, mit denen derzeit eine **"umfassende" Amtshilfe** besteht:

Ägypten	Georgien	Mazedonien	St. Vincent und die Grenadinen
Albanien	Gibraltar	Mexiko	Südafrika
Algerien	Hongkong	Monaco	Tadschikistan
Andorra	Indonesien	Neuseeland	Thailand
Armenien	Israel	Norwegen	Türkei
Australien	Japan	Philippinen	USA
Bahrain	Jersey	San Marino	Venezuela
Barbados	Kanada	Saudi-Arabien	Vietnam
Belize	Katar	Schweiz	
Bosnien-Herzegowina	Liechtenstein	Serbien	
Brasilien	Marokko	Singapur	

5. Der neue Pendlerrechner – Update 2.0

Die durchaus auf zum Teil heftige Kritik gestoßene erste Version des Pendlerrechners hat zu einer Überarbeitung geführt und ist in einer neuen Version seit 25.6.2014 als „**Pendlerrechner 2.0**“ online gegangen.

Folgende Adaptierungen sollen das Berechnungsprogramm praxisnäher machen, wodurch **mehr Arbeitnehmer wieder die zeitlichen Unzumutbarkeitskriterien erfüllen und damit vom Anspruch auf das „große“ Pendlerpauschale profitieren:**

- Steht eine Park& Ride-Anlage (P+R) zur Verfügung, so ist jetzt der nähere Umstiegspunkt, bei dem die PKW-Fahrt max. 15% der Gesamtstrecke ausmacht, heranzuziehen. Hoffentlich sind dort auch noch Parkplätze frei.
- Gibt es sowohl eine Fahrt mit ausschließlich öffentlichen Verkehrsmitteln als auch eine Variante mit einer P+R-Anlage, so gibt der Pendlerrechner der eventuell längeren „Öffi“-Variante den Vorzug, sofern der Zeitunterschied weniger als 15 Minuten beträgt.
- Das Kriterium für die Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel stellt nun bei der Berechnung auf die **schnellste** – anstatt kürzeste – **Fahrtstrecke** ab. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass längere Umfahrungsrouten in Stoßzeiten gegenüber den verstopften Ortsdurchfahrten der Vorzug gegeben wird. Hier könnten Pendler von der höheren Km-Staffel profitieren.
- Grundsätzlich wird nun bei der Berechnung der Fahrzeit bei PKW-Routen eine geringere Durchschnittsgeschwindigkeit herangezogen, um der Tatsache zu entsprechen, dass die meisten Pendler vor allem während der Hauptverkehrszeiten unterwegs sind.

Alte Pendlerausdrucke gelten nur mehr bis zum Ende des Jahres.

Jene Pendlerausdrucke mit einem Abfragedatum vor dem 25.6.2014, die bereits dem Arbeitgeber übergeben wurden, gelten nur mehr bis 31.12.2014. Danach gilt ausschließlich der Ausdruck, der nach dem 25.6.2014 abgefragt wurde.

Für **neue Pendlerrechnerausdrucke**, die nach dem 25.6.2014 beim Arbeitgeber abgegeben werden, gilt folgende günstige Regelung für den Arbeitnehmer:

- 1) Ergibt sich durch den neuen Ausdruck ein höheres Pendlerpauschale / Pendlereuro und liegt dieser **Ausdruck bis zum 30.9.2014** beim Arbeitgeber auf, so ist das **nun höher Pendlerpauschale zu berücksichtigen und zwar durch eine Aufrollung rückwirkend ab dem 1.1.2014**.
- 2) Ergibt sich durch den neuen Ausdruck ein geringeres Pendlerpauschale / Pendlereuro, so ist das geringere Pendlerpauschale / Pendlereuro erst nach dem 31.12.2014 zu berücksichtigen.

Tipp: All jenen Dienstnehmer, die bereits einen Pendlerausdruck (L 34 EDV) bereitgestellt haben, ist die Einholung eines neuen Pendlerrechnerausdrucks nach dem 25.6.2014 zu empfehlen.

In jenen Fällen, in denen das Online-Tool nicht anwendbar ist (z.B. Anreise aus Bratislava), ist das Formular L 33 zu verwenden.

Ohne größere Ankündigung gelten ab 1.9.2014 in Wien teurere P+R-Tarife:

	Tageskarte	Wochenkarte	Monatskarte	Jahreskarte
P+R Tarif ab 1.9.2014	3,40 €	17,10 €	63,60	636,00 €
ermäßigt mit gültigem Fahrausweis der Wiener Linien oder des VOR		14,00 €	52,30	523,00 €

6. Splitter

6.1 Strafprozessnovelle

Ab dem 1.1.2015 gelten einige bedeutsame Änderungen in der Strafprozessordnung. Die für die Praxis wichtigsten Änderungen sind:

- Bei einem Finanzstrafverfahren mit einem strafbestimmenden Wertbetrag über 1.000.000 € besteht das **Schöffengericht** künftig wieder aus zwei Richtern und zwei Schöffen.
- Die Strafprozessordnung unterscheidet künftig wieder zwischen einem **Verdächtigen** und einem **Beschuldigten**. Diese Unterscheidung wurde im Zuge der letzten großen Strafprozessordnungsnovelle abgeschafft.
- Die Höchstdauer eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens darf künftig grundsätzlich drei Jahre nicht überschreiten. Allerdings kann das Strafgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren auch wiederholt um jeweils zwei Jahre verlängern.
- Künftig hat der Beschuldigte das Recht, bei begründeten Zweifeln an der Sachkunde des Sachverständigen einen Antrag auf dessen Enthebung zu stellen und einen anderen Sachverständigen vorzuschlagen.
- Stützt sich die Anklageschrift auf Befund und Gutachten eines Sachverständigen, kann der Gegenäußerung des Angeklagten ein Privatgutachten angeschlossen werden.
- Künftig darf der zur Unterstützung des Verteidigers **beigezogene Privatsachverständige** des Angeklagten nicht nur neben dem Verteidiger auf der Verteidigerbank Platz nehmen, er **darf auch selbst Fragen zu Befund und Gutachten an den gerichtlichen Sachverständigen richten**.

Im Zuge dieser Strafprozessordnungsnovelle wurde auch mit Wirkung ab dem 1.1.2015 das Gebührenanspruchsgesetz geändert. Künftig darf der den Sachverständigen beauftragende Staatsanwalt oder Richter diesen nicht mehr von der Warnpflicht entbinden. Ferner muss das Gericht künftig die **Gebühr des Sachverständigen um 25 % kürzen**, wenn der Sachverständige das **Gutachten nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist erstattet** oder das Gutachten inhaltlich so **mangelhaft** ist, dass es deshalb einer **Erörterung in einer Hauptverhandlung bedarf**. Die geänderten Bestimmungen sind auf Aufträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 von Staatsanwaltschaft oder Gericht erteilt werden.

6.2 Namensaktien – Handlungsbedarf für säumige Aktiengesellschaften

Seit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz (GesRÄG) 2011 dürfen nicht börsennotierte Aktiengesellschaften ausschließlich Namensaktien ausgeben. Die zahlreichen betroffenen Aktiengesellschaften konnten bis 31.12.2013 freiwillig durch Satzungsänderung und Umtausch bzw. Kraftloserklärung der bisherigen Aktienurkunden die erforderliche Umstellung auf Namensaktien durchführen. Bei Aktiengesellschaften, die keine Maßnahmen gesetzt haben, erfolgte Anfang 2014 kraft Gesetz eine Umwandlung der unzulässigen Inhaberaktien auf Namensaktien.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2014 wurden nunmehr sowohl für den Vorstand als auch die Aktionäre **Sanktionen** verankert, wenn sie ihren Handlungspflichten weiterhin nicht nachkommen. Gegen den Vorstand können ab 1.10.2014 **Zwangsstrafen** verhängt werden, wenn er seine gesetzliche Pflicht zur ordnungsgemäßen Führung des Aktienbuchs nicht erfüllt. Aktionäre, die mit dem Umtausch ihrer Aktien säumig sind, laufen Gefahr, dass die Urkunden über ihre Inhaberaktien am 30.9.2014 gesetzlich für kraftlos erklärt werden. Zudem verlieren diese Aktionäre ihre Dividendenansprüche, wenn sie ihre Namensaktien nicht rechtzeitig im Aktienbuch eintragen lassen.

6.3 Gesetzesprüfungsverfahren: Abzugsverbot für Werbungskosten im Zusammenhang m. privaten Grundstücksverkäufen

Seit 1.4.2012 unterliegen Gewinne aus der Veräußerung privater Grundstücke – unabhängig von der Behaltdauer – grundsätzlich der **Immobilienwertsteuer** (ImmoESt) in Höhe von 25%. **Werbungskosten** (wie z.B. Rechtsanwaltskosten, Maklerprovisionen, Finanzierungskosten, etc.) können aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung - abgesehen von Aufwendungen für die Selbstberechnung und Entrichtung der Immobilienwertsteuer und Vorsteuerberichtigungsbeiträgen – bei der Gewinnermittlung **nicht** berücksichtigt werden. Nach Auffassung des Bundesfinanzgerichts (BFG) widerspricht dieses **Abzugsverbot** für **Werbungskosten** bei der privaten Grundstücksveräußerung den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Hinblick auf das **objektive Nettoprinzip** und den **Vertrauensschutz**. Das BFG beantragte daher beim Verfassungsgerichtshof ein Gesetzesprüfungsverfahren.

Tipp: Um in den Genuss der rückwirkenden Aufhebung durch den VfGH zu kommen, müsste der eigene Fall als so genannter „Anlassfall“ vor Beginn der mündlichen Verhandlung bzw. der nicht öffentlichen Beratung beim VfGH anhängig sein.

6.4 Gesetzesprüfungsverfahren: NoVA-Vergütung bei privatem KFZ-Verkauf ins Ausland

Privatpersonen sowie Unternehmer, die ein Fahrzeug überwiegend privat nutzen, können sich die NoVA bei einem Verkauf des Fahrzeuges in das Ausland nicht rückerstatten lassen (eine Rückerstattung im Falle der Übersiedlung ins Ausland ist aber möglich). Diesen Personen entsteht ein Wettbewerbsnachteil, da sie unabhängig von der Dauer der Inlandsnutzung die volle NoVA tragen müssen. Der VfGH hat daher ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet.

6.5 Rückerstattung von IESG-Beiträgen für Vorstandsmitglieder

Seit 1.8.2009 werden **lohnsteuerpflichtige Vorstandsmitglieder** bei den Sozialversicherungsbeiträgen wie normale Dienstnehmer behandelt. Dies bedeutet, dass auch der Insolvenzentgeltsicherungsbeitrag (**IESG-Beitrag**) **iHv 0,55 % vom Dienstgeber** für Vorstände zu entrichten ist. Lediglich die Arbeiterkammerumlage wird nicht vorgeschrieben.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat hingegen kürzlich entschieden, dass Vorstände einer Aktiengesellschaft bei einer Insolvenz keinen Anspruch auf Insolvenzentgelt haben. Wenn aber der OGH Vorständen den Anspruch auf Insolvenzentgelt verweigert, kann sich für diese Personengruppe zwangsläufig auch keine Beitragspflicht nach dem IESG ergeben.

Die **Rückforderung** der offensichtlich zu Unrecht entrichteten Beiträge kann **innerhalb von fünf Jahren nach deren Zahlung erfolgen**. Der durchschnittliche Rückforderungsanspruch liegt bei rd 330 € pa pro Vorstandsmitglied. Für den gesamten Zeitraum 1.8.2009 bis 31.8.2014 ergibt sich ein Anspruch von rd 1.665 € pro Vorstandsmitglied.

6.6 Zinssatz für Personalrückstellungen nach UGB, IFRS und EStG

Nach dem derzeit noch geltenden Fachgutachten aus dem Jahr 2004 sind Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen bei Anwendung des Teilwertverfahrens ohne Berücksichtigung von zukünftigen Bezugssteigerungen in **UGB-Abschlüssen** mit dem **Realzinssatz** (Nominalzinssatz für Industrieanleihen abzüglich Geldentwertungsrate) abzuzinsen.

Für den 31. Dezember 2014 werden sich bei Anwendung eines fünfjährigen vergangenheitsorientierten Durchschnittszinssatzes in Abhängigkeit von der Laufzeit der Verpflichtungen voraussichtlich folgende Zinssätze ergeben:

Realzinssatz zum 31.12.2014 für Personalrückstellungen nach UGB	10 Jahre (Rentner)	15 Jahre (gemischter Bestand)	20 Jahre (Anwärter)
5-Jahresdurchschnitt Nominalzinssatz für Industrieanleihen	4,3%	4,7%	4,8%
abzüglich durchschnittliche Inflationsrate der letzten 5 Jahre	-2,3%	-2,3%	-2,3%
Voraussichtlicher Realzinssatz	2,0%	2,4%	2,5%

Zuführungen zu Personalrückstellungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Bei entsprechender Offenlegung im Anhang kann die Zinskomponente im Finanzergebnis ausgewiesen werden.

Für **IFRS-Abschlüsse** sind nach IAS 19 bei der Rückstellungsberechnung zukünftige Bezugssteigerungen zu berücksichtigen sowie ein stichtagsaktueller und laufzeitadäquater Zinssatz für erstklassige Unternehmensanleihen heranzuziehen. Im Vergleich zum Dezember 2013 sind die Zinssätze markant gefallen, sodass für den 31. Dezember 2014 mit deutlich geringeren Zinssätzen zu rechnen ist. Per Ende Juli 2014 liegt dieser **Zinssatz** in Abhängigkeit der Laufzeit der Verpflichtungen zwischen **2,4%** (10 Jahre) und **2,9%** (20 Jahre). Der Durchschnittswert für 15jährige Verpflichtungen liegt bei **2,7%**.

Unbeeindruckt vom sinkenden Zinsniveau bleibt hingegen der Steuergesetzgeber. Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen sind für **steuerliche Zwecke** mit dem seit Jahren unveränderten **Zinssatz von 6 %** abzuzinsen.

7. Termine

30.9.2014:

In steuerlicher Hinsicht kann es manchmal schon am 1.10. und nicht erst am 32.12. zu spät sein

- Spendenbegünstigte Einrichtungen haben binnen 9 Monaten nach dem Abschlussstichtag jährlich dem Finanzamt 1/23 die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, worin nach Durchführung einer Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses das Vorliegen der Voraussetzungen für den **Verbleib in der Liste der spendenbegünstigten Vereine bestätigt** wird.
- **Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses** von Kapitalgesellschaften zum Firmenbuch für den Regelbilanzstichtag 31.12.2013: Grundsätzlich sind die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften **innerhalb von 9 Monaten** nach dem Bilanzstichtag durch **Einreichung in elektronischer Form beim Firmenbuch** offen zu legen. Die Vorschriften gelten auch für Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person persönlich haftet, Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften und bestimmte Genossenschaften. Für Kapitalgesellschaften mit **Bilanzstichtag 31.12.2013** endet die Offenlegungspflicht daher am **30.9.2014**. Wird die Verpflichtung zur Einreichung nicht fristgerecht erfüllt, droht eine automatische **Zwangsstrafe** von mindestens **700 €**, die **jedem Geschäftsführer und auch der Gesellschaft** selbst vorgeschrieben und **auch mehrmals** (im Zweimonatsrhythmus) verhängt werden kann. Im Falle der mehrmaligen Verhängung können die Zwangsstrafen bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften bis zum **Dreifachen**, bei großen Gesellschaften sogar bis zum **Sechsfachen** angehoben werden.

Die **Eingabengebühr** beträgt bei **elektronischer Einreichung** für eine **GmbH 32 €** und für eine **AG 145 €**, die **Eintragungsgebühr** beträgt **20 €**. Insgesamt betragen damit die Gebühren für einen elektronisch übermittelten Jahresabschluss bei einer GmbH 52 € und bei einer AG 165 €. Die Eintragungsgebühr von 20 € entfällt bei freiwilliger elektronischer Einreichung durch **Kleinst-Kapitalgesellschaften** (Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag von bis zu 70.000 €), wenn die Einreichung innerhalb von 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag erfolgt. Bei Einreichung in Papierform wird zusätzlich ein Zuschlag von 17 € vorgeschrieben.

- **Umgründungsvorgänge** zum Stichtag 31.12.2013 müssen bis 30.9. beim Firmenbuch bzw. beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden.

- Die Möglichkeit der Erstattung von **Vorsteuern 2013** in **EU-Mitgliedsländern** via Finanz Online **endet am 30.9.2014** - siehe Klienten-INFO Ausgabe 3/2014.
- **Herabsetzung der laufenden Steuervorauszahlungen 2014:** Ein Herabsetzungsantrag für die laufenden Vorauszahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer 2014 kann letztmalig bis 30.9.2014 gestellt werden. Dem Antrag sollte vorsorglich auch eine Prognoserechnung für 2014 angeschlossen werden. Danach besteht nur mehr die Möglichkeit, die am 15.11.2014 fällige Vorauszahlung durch Stundungs- oder Ratenansuchen hinauszuschieben. Übrigens: für die Beiträge zur Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft kann bis zum Jahresende ein Herabsetzungsantrag gestellt werden, wenn der voraussichtliche Gewinn unter der vorläufigen Beitragsgrundlage liegt.
- **ArbeitnehmerInnenveranlagung 2013**
All jene Arbeitnehmer und Pensionisten, die entweder von **mehreren Arbeitgebern oder pensionsauszahlenden Stellen** Bezüge erhalten haben, oder bei denen ein Alleinverdiener-/Alleinerhalterabsetzbetrag / erhöhter Pensionistenabsetzbetrag bei der Lohnverrechnung zu Unrecht berücksichtigt wurde, müssen bis 30.9. ihre Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) einreichen.
- **Abgabe des neuen Pendlerrechnerausdruckes beim Dienstgeber** – siehe obige Ausführungen.

1.10.2014:

- **Beginn Anspruchsverzinsung:** ab 1.10.2014 werden für **Nachzahlungen** bzw **Gutschriften** aus der **Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung 2013 Anspruchszinsen** (derzeit **1,88%**) verrechnet. Wer für 2013 mit einer Steuernachzahlung rechnen muss, kann die Vorschreibung von Anspruchszinsen durch eine **freiwillige Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung vermeiden. Anspruchszinsen unter 50 € werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Hinweis: Anspruchszinsen sind ertragsteuerlich neutral. Zinsenaufwendungen sind daher steuerlich nicht absetzbar, Zinsenerträge dafür steuerfrei. In Anbetracht des derzeitigen niedrigen Zinsniveaus kann es sich lohnen, mit der Abgabe der Steuererklärung zuzuwarten, wenn man eine Gutschrift erwartet. Die Anspruchszinsen von 1,88% entsprechen einer Verzinsung vor Abzug der 25%igen KEST von immerhin 2,51%!